

A large, stylized graphic of a bull's head, composed of various shades of teal and dark green, set against a background of vertical stripes in similar colors. The bull's head is facing left and is the central focus of the page.

**Gebührenordnung der
Wiener Börse AG**

INHALT

TEIL 1: GEBÜHREN IM KASSAMARKT DER WIENER BÖRSE AG ALS WERTPAPIERBÖRSE UND ALS BETREIBERIN DES VIENNA MTF _____ 5

A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM KASSAMARKT _____ 5

§ 1	Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse	5
§ 2	Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und am Vienna MTF	6
§ 3	Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF	8
§ 4	Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens	12
§ 5	Lieferbarerklärungen von Wertpapieren	12
§ 6	Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF	12
§ 7	Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt	13
§ 8	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt	14

B. TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM KASSAMARKT _____ 15

§ 9	Transaktionsgebühren Kassamarkt	15
§ 10	Gebühren für OTC-Geschäfte	18
§ 11	Adjustmentgebühren Kassamarkt	19
§ 12	Kassamarkt Regelungen für Market Maker und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“	19
§ 13	Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt	20
§ 13a	Exzessive Systemnutzung	21
§§ 14 bis 22	entfallen	21

TEIL 2: GEBÜHREN DER WARENBÖRSE ALLGEMEIN _____ 22

A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN _____ 22

§ 23	Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse	22
§ 24	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse	22

TEIL 3: GEBÜHREN IM EXAA-MARKT DER WARENBÖRSE _____ 23

A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT _____ 23

§ 25	Gebühren für die Teilnahme am Handel von elektrischen Energie-produkten	23
§ 26	Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt	25
§ 27	Fälligkeit, Umsatzsteuer und Wertbeständigkeit der Administrativen Gebühren EXAA-Markt	26

B. TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT _____ 28

§ 28	Transaktionsgebühren für den Handel und die Abwicklung im EXAA-Markt	28
§ 29	Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt	29
§ 30	Regelung für die physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel	31
§ 31	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt	31

TEIL 4: GEBÜHREN BEI DER ABWICKLUNG ÜBER DIE CCP AUSTRIA ABWICKLUNGSSTELLE FÜR BÖRSENGESCHÄFTE GMBH ("CCPA")	33
A. ABWICKLUNGSGEBÜHREN DER WERTPAPIERBÖRSE _____	33
B. ABWICKLUNGSGEBÜHREN DER WARENBÖRSE _____	33
TEIL 5: GENERELL _____	34

Die Geschäftsleitung der Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 29. Mai 2026 nachstehende Gebührenordnung der Wiener Börse AG erstellt. Diese tritt am 1. Juni 2026 in Kraft, ersetzt die mit Veröffentlichung der Wiener Börse AG Nr. 1217 vom 26. März 2026 verlautbarte Gebührenordnung und ist gemäß § 23 Abs. 6 Börsegesetz 2018 idgF Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.

Teil 1: Gebühren im Kassamarkt der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse und als Betreiberin des Vienna MTF

A. Administrative Gebühren im Kassamarkt

§ 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse

Benutzungsgebühren für Mitglieder					
	Aktien	Anleihen	Sonstige	mindest	höchst
Amtlicher Handel	0,70 bp	0,25 bp	0,25 bp	2.500 EUR	17.000 EUR
Vienna MTF	0,35 bp	0,15 bp	0,15 bp	1.000 EUR	6.000 EUR

1. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF handeln (Mitglieder), werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
2. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF abwickeln (Clearing Mitglieder ohne Handelsteilnahme), werden keine jährlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Mitgliedern für den Amtlichen Handel an der Wiener Börse und den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF bilden die aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechen 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr durch das Mitglied getätigten EUR Geldumsätze in Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren an der Wiener Börse.
4. Für neu hinzukommende Mitglieder werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am Anfang des folgenden Kalenderjahres rückwirkend verrechnet. Alle weiteren Benutzungsgebühren der neuen Mitglieder werden entsprechend § 1 Abs. 1-3 verrechnet.
5. Die Benutzungsgebühren werden getrennt nach Amtlichem Handel und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF berechnet und saldiert, wobei die jeweils aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen Anwendung finden.
6. Die Benutzungsgebühren (nur die Mindest- und Höchstsätze) unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Europäischen Zentralbank für die Eurozone veröffentlichten "Harmonized Index of Consumer Prices (HICP) - Overall Index". Die Basisindexzahl ist der für Dezember 2022 veröffentlichte HICP - Overall Index. Die Gebühren werden jährlich, erstmals ab 2024, dem Index angepasst.
7. Allfällige Leitungsentgelte, die beim Anschluss und dem Unterhalt der technischen Verbindungen vom Börsenmitglied zum System der Wiener Börse entstehen, werden dem Börsenmitglied weiter verrechnet.

*) wertgesichert gemäß § 1 Abs. 6

§ 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und am Vienna MTF

1. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Beteiligungspapieren

Benutzungsgebühren für Emittenten			
	Beteiligungspapiere	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	2 bp	7.000 EUR	13.500 EUR
Vienna MTF	4.000 EUR		

- a) Von Unternehmen, deren Beteiligungspapiere im Amtlichen Handel notieren (Emittenten) werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben. Notiert ein Emittent mit zwei Aktiengattungen beträgt die Höchstgebühr EUR 15.000. Für Beteiligungspapiere, die in den Vienna MTF einbezogen sind, werden vom Antragsteller, der die Einbeziehung beantragt hat, jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
- b) Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren pro im Amtlichen Handel notierten Beteiligungspapier bilden unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- und Höchstgrenzen die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der Beteiligungspapiere zum Ultimo des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Im Vienna MTF wird die Benutzungsgebühr für Emittenten pro, im zurückliegenden Kalenderjahr, einbezogenem Beteiligungspapier gemäß oben stehender Tabelle verrechnet.
- d) Für neu hinzukommende Beteiligungspapiere werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme verrechnet. Als Basis dient die Marktkapitalisierung, welche sich aus der Anzahl der zugelassenen Beteiligungspapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages ergibt. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading) herangezogen.
- e) Für den Handel mit Bezugsrechten wird eine einmalige Gebühr von 1.000 EUR verrechnet.
- f) Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
- g) Für Beteiligungspapiere, die in den Vienna MTF einbezogen sind und deren ISO-Ländercodes nicht von der jeweils aktuellen Fassung des Anhangs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD umfasst sind, erhöht sich die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 lit a) um jeweils 500 EUR.

2. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Anleihen

Benutzungsgebühren für Emittenten		
	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung	Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen
Amtlicher Handel	200 EUR	10.000 EUR
Vienna MTF	150 EUR	

Benutzungsgebühren für Emittenten im Marktsegment „corporate sector“			
	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates prime“	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates standard“	Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen
Amtlicher Handel	500 EUR	300 EUR	10.000 EUR
Vienna MTF	500 EUR	200 EUR	

- a) Für jede neu notierte Anleihe (ISIN) im Amtlichen Handel wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Notierung im Vorhinein vom Emittenten erhoben. Für jede neu einbezogene Anleihe (ISIN) in den Vienna MTF wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Einbeziehung im Vorhinein vom Antragsteller erhoben.
- b) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für neu notierte Anleihen beträgt im Amtlichen Handel 10.000 EUR. Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 lit. g wird nicht zur Berechnung der Höchstgebühr herangezogen.
- c) Für Anleihen mit einer Notierungsdauer / Dauer der Einbeziehung von über 20 Jahren wird die Benutzungsgebühr für maximal 20 Jahre der Notierung / Einbeziehung verrechnet.
- d) Bei vorzeitiger Tilgung einer Anleihe wird dem Emittenten auf seinen Antrag hin die aliquote Benutzungsgebühr für diese Anleihe ab dem der vorzeitigen Tilgung folgenden Kalenderjahr rückerstattet. Im Amtlichen Handel erfolgt die Rückerstattung der aliquoten Benutzungsgebühr nur dann, wenn im Jahr der Neunotierung der betroffenen Anleihe der Emittent die Höchstgebühr pro Emittent nicht erreicht hat.
- e) Für Anleihen, die in den Vienna MTF und die Handelsverfahren Fortlaufender Handel oder Fortlaufende Auktion einbezogen sind, werden keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt, sofern diese bereits an zumindest einem Börseplatz im EWR Raum notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker- oder Betreuer-Verpflichtung übernimmt.
- f) Sofern die Notierung bzw. Einbeziehung einer Anleihe gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) oder c) im Rahmen eines bereits einbezogenen Emissionsprogrammes erfolgt, wird keine Benutzungsgebühr verrechnet.
- g) Für CCPA-fähige Anleihen, deren Verwahrung und Verwaltung nicht durch die im Anhang 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH angeführten Lagerstellen umfasst ist, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 60 EUR pro ISIN mit dem Code „XS“ und um 240 EUR pro ISIN mit dem Code „LI“ pro Kalenderjahr der Notierung/Einbeziehung.

- h) Für Anleihen von Vertragsstaaten des EWR Abkommens wird keine Benutzungsgebühr verrechnet. Eine etwaige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 lit. g) bleibt davon unberührt.

3. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Strukturierten Produkten

Benutzungsgebühren für Emittenten von Strukturierten Produkten			
Anzahl	1–500	501–1000	ab 1001
Gebühr pro Produkt	100 EUR	50 EUR	40 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte eines Emittenten ist die Anzahl seiner, während des zurückliegenden Kalenderjahres, notierten bzw. einbezogenen Strukturierten Produkte.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengenstaffel ausgenommen und die Gebühr beträgt 100 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- c) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) ist zusammen mit der Erstzulassungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

4. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Investmentfonds

- a) Die jährliche Benutzungsgebühr für Investmentfonds im Amtlichen Handel und im Vienna MTF beträgt 500 EUR pro Investmentfonds.
- b) Für Investmentfonds, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsenmitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

5. Allgemeine Bestimmungen

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung der Gebühren dieses § 2 absehen.

§ 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF

1. Beteiligungspapiere

Erstzulassungen			
	variabel	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	2 bp	10.000 EUR	50.000 EUR

erstmalige Einbeziehungen		
	variabel	höchstens
Vienna MTF	5.000 EUR zuzüglich 5 bp	12.500 EUR

- a) Die Basis zur Berechnung der Gebühren für Erstzulassungen bzw. erstmaligen Einbeziehungen von Beteiligungspapieren bilden, unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen, die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der neu notierten Beteiligungspapiere.
- b) Die Marktkapitalisierung berechnet sich aus der Anzahl der neu zugelassenen bzw. einbezogenen Wertpapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading)“ herangezogen.
- c) Die Gebühr für die Zulassung von bedingtem Kapital beträgt 5.000 EUR.
- d) Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

2. Anleihen

- a) Die Gebühr für die Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

	Marktsegmente financial sector und performance linked bonds	Marktsegment public sector	Marktsegment corporate sector
Amtlicher Handel	1.900 EUR	1.900 EUR	3.000 EUR
Vienna MTF	800 EUR	800 EUR	2.000 EUR

- b) Sofern unter einem Emissionsprogramm oder von einem Emittenten mehr als 200 Anleihen im Kalenderjahr notiert bzw. einbezogen werden, kommt folgende Staffelgebühr zur Anwendung:

Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen unter einem Emissionsprogramm oder einem Emittenten mit mehr als 200 Anleihen im Kalenderjahr			
Anzahl	1-500	501-750	ab 751
Gebühr pro Anleihe (ISIN)	500 EUR	400 EUR	350 EUR

- c) Die Gebühr für die Notierung bzw. Einbeziehung von Geldmarktinstrumenten gemäß Richtlinie 2014/65/EU, Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 17, insbesondere Commercial Papers und Treasury Bills, ist von lit. a) und lit. b) ausgenommen und beträgt 300 EUR pro Anleihe (ISIN) im Vienna MTF und 500 EUR pro Anleihe (ISIN) im Amtlichen Handel.
- d) Die Gebühr für das Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung beträgt 1.000 EUR pro Anleihe (ISIN).
- e) Für Anleihen, die in den Vienna MTF und die Handelsverfahren Fortlaufender Handel oder Fortlaufende Auktion einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker- oder Betreuer-Verpflichtung übernimmt.
- f) Beantragt ein Emittent erstmalig eine Anleihe oder ein Emissionsprogramm zur Einbeziehung in den Vienna MTF ohne Begleitung einer Rechtsanwaltskanzlei, eines Kreditinstitutes oder einer

Wertpapierfirma, von Beginn der schriftlichen Kontaktaufnahme mit der WBAG an, fällt zusätzlich zur Gebühr für die Einbeziehung gemäß lit a), lit. b) oder lit. c) eine Gebühr von 2.000 EUR an.

3. Strukturierte Produkte

Emission von Strukturierten Produkten			
Anzahl	1 – 500	501 – 1000	ab 1001
Gebühr pro Produkt	150 EUR	140 EUR	120 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Gebühren für die Erstzulassung und erstmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten ist die Anzahl der, zum Zeitpunkt des Notierungs- bzw. Einbeziehungstages, notierenden bzw. einbezogenen Produkten des Emittenten bzw. des Antragstellers. Für die neuen zusätzlich angemeldeten Strukturierten Produkte wird die Gebühr entsprechend ihrer Anzahl laut oben angeführter Mengengruppe festgesetzt.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengengruppe ausgenommen und die Gebühr beträgt 500 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- c) Erfolgt die Zulassung zum Amtlichen Handel oder die Einbeziehung zum Vienna MTF nicht unter einem Emissionsprogramm, erhöht sich die Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr um jeweils 300 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN). Für Zertifikate von Emittenten, die weder über eine Bankkonzession verfügen noch Tochtergesellschaft einer konzessionierten Bank sind, erhöht sich die Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr um jeweils 500 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- d) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Notierungs-, Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) ist zusammen mit der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

4. Investmentfonds

- a) Die Gebühr für die Erstzulassung von Investmentfonds im Amtlichen Handel und für die erstmalige Einbeziehung von Investmentfonds in den Vienna MTF beträgt 3.000 EUR.
- b) Für Investmentfonds, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

5. Collateralised Loan Obligations (CLO) und Warehouse CLO Notes

- a) "Collateralised Loan Obligation" ist ein Verbriefungsprodukt, das für den Erwerb und die Verwaltung von Krediten durch eine Zweckgesellschaft („SPV“) geschaffen wird. Das zusammengestellte Kreditportfolio wird in unterschiedliche Anteilklassen aufgeteilt. Diese jeweiligen Anteilklassen werden als an einer Börse notierte bzw. zum Handel einbezogene Wertpapiere emittiert. „Warehouse CLO Notes“ bezeichnet die Vorfinanzierung eines geplanten CLO Portfolios.

b) Für CLO gelten folgende Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühren:

Pro SPV	Erstmaliger Antrag	Weitere Anträge („Refinanzierungen“)
Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr	13.000 EUR	6.500 EUR

- c) Die Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für „Warehouse CLO Notes“ beträgt 2.000 EUR pro ISIN.
- d) Die Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr gemäß lit. b) ist einmalig zum Zeitpunkt der Erstnotiz bzw. Einbeziehung zu entrichten und gilt pauschal für sämtliche Anleihen, die vom Antrag umfasst sind.
- e) Für sämtliche Anleihen, die von oben genannten Anträgen umfasst sind, entfällt die Benutzungsgebühr gemäß § 2, die Gebühr für das Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d).
- f) Für CLO (mit Ausnahme von „Warehouse CLO Notes“) entfallen die Gebühren gemäß § 4.

6. Spanische Verbriefungsfonds (“Fondos de Titulización” oder FTs)

- a) “Fondos de Titulización” or “FTs” sind in Spanien regulierte Verbriefungsfonds (“SPVs”), die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Diese können mit einem bzw. mehreren sogenannten Compartments (Teilfonds) errichtet werden, welche wiederum durch regulierte Verwaltungsgesellschaften (“Sociedades Gestoras de Fondos de Titulización”) unabhängig voneinander verwaltet werden.
- b) Für FTs gelten folgende Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühren:

Per ISIN	Marktsegmente financial sector und performance linked bonds	Marktsegment corporate sector
Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr	4.500 EUR	5.500 EUR

- c) Für sämtliche Anleihen gemäß Abs 6 lit. a) entfällt die Benutzungsgebühr gemäß § 2 sowie die Gebühr für das Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung gemäß § 3 Abs. 2 lit. d).

7. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebühren für die Erstzulassung im Amtlichen Handel sind von den Emittenten, für die erstmalige Einbeziehung in den Vienna MTF von jenen Antragstellern als Gesamtschuldner, die den beabsichtigten Handel mit dem Wertpapier dem Börseunternehmen gemeldet haben, zu bezahlen.
2. Wird im Zuge der Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren und Angebotsprogrammen keine Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr vorgeschrieben, erfolgt die Vorschreibung anlässlich der Erstnotierung bzw. Ersteinbeziehung.
3. Bei Wertpapieren ausländischer Emittenten ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen.
4. Für Nichtdividendenwerte, die auf Antrag des Emittenten bzw. des Antragstellers vom Marktsegment „bond market“ ins Marktsegment „structured products“ bzw. umgekehrt vom Marktsegment „structured products“ ins Marktsegment „bond market“ überstellt werden, beträgt die einmalige Gebühr für die Überstellung 150 EUR pro Wertpapier (ISIN).
5. Wird nach Rechnungslegung auf Wunsch des Emittenten bzw. Antragstellers die Rechnung neu ausgestellt, erhöht sich die Gebühr um 50 EUR.
6. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung der Gebühren dieses § 3 absehen.

§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens

1. Die Gebühren für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden jeweils pro Wertpapier getrennt nach Amtlichem Handel und Vienna MTF berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen pro Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens und Wertpapier gesondert berücksichtigt werden.
2. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Beteiligungspapieren im Amtlichen Handel gelten die gleichen Gebühren wie bei der Erstnotiz von Beteiligungsgebühren (§ 3 Abs. 1), jedoch beträgt die Mindestgebühr 5.000 EUR.
3. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Beteiligungspapieren im Vienna MTF werden 3.000 EUR verrechnet.
4. Für Anleihen, die im Amtlichen Handel notieren, gilt für eine Notierungsausdehnung (Erhöhung des Emissionsvolumens) das Gebührenschema für Erstnotierungen (§ 3 Abs. 2 lit. a), lit. c) und lit. d)). Die Gebühr für die Notierungsausdehnung für Anleihen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens beträgt im Amtlichen Handel 950 EUR pro ISIN.
Für Anleihen, die in den Vienna MTF einbezogen sind, gilt für eine Ausdehnung der Einbeziehung (Erhöhung des Emissionsvolumens) das Gebührenschema für erstmalige Einbeziehungen (§ 3 Abs. 2 lit. a), lit. c) und lit. d) sowie Abs. 5 lit. c).
Für Anleihen gemäß § 3 Abs. 6 lit. a) beträgt die Gebühr für eine Notierungsausdehnung bzw. Ausdehnung der Einbeziehung (Erhöhung des Emissionsvolumens) 2.000 EUR.
Temporäre ISINs: Die Erhöhung des Emissionsvolumens mit einer temporären ISIN wird wie eine Neunotierung bzw. Einbeziehung verrechnet. Für die Notierungsgebühr bzw. Einbeziehungsgebühr ist § 3 Abs. 2 lit. a), lit. b), lit. c) und lit. d) sowie Abs. 5 lit. c) anwendbar. Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 wird für die Dauer der Notierung / Einbeziehung der temporären ISIN verrechnet.
Daueremissionen sind von der Gebühr über die Erhöhung des Emissionsvolumens ausgenommen. Anleihen, die gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) notiert / einbezogen wurden, sind von der Gebühr über die Erhöhung des Emissionsvolumens ausgenommen.

§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren

1. Für Lieferbarerklärungen von Aktien aus dem Amtlichen Handel werden 1.500 EUR und für Aktien aus dem Vienna MTF 600 EUR verrechnet.
2. Die Gebühren für Lieferbarerklärungen von Wertpapieren werden jeweils pro Erklärung und Wertpapier berechnet und sind vom Emittenten bzw. im Vienna MTF vom Antragsteller zu erlegen.

§ 6 Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF

Widerruf der Zulassung von Amts wegen gemäß § 38 Abs. 4 Börsegesetz oder auf Antrag gemäß § 38 Abs. 6 Börsegesetz	
Beteiligungspapiere	3.000 EUR
Anleihe (pro ISIN)	1.000 EUR
Investmentfonds	3.000 EUR

Zurückziehung von Finanzinstrumenten gemäß § 8 und Widerruf der Einbeziehung gemäß § 7 der Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF	
Beteiligungspapiere	500 EUR
Anleihe (pro ISIN)	250 EUR
Investmentfonds	500 EUR

1. Für Aktien gemäß § 3 Abs. 1 lit. d), Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) und Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4. lit. b) steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung in Rechnung zu stellen.
2. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung oben angeführter Gebühren absehen.

§ 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (Händler am Kassamarkt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Die Gebühren für Börsebesucher unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Europäischen Zentralbank für die Eurozone veröffentlichten "Harmonized Index of Consumer Prices (HICP) - Overall Index". Die Basisindexzahl ist der für Dezember 2018 veröffentlichte HICP - Overall Index. Die Gebühren werden erstmals ab 2020 dem Index angepasst. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Besuchergebühr befreit.
2. Für die Nachlieferung von Geschäfts- und Gebührenreports aus dem Bereich Kassamarkt, welche älter als 3 Geschäftstage sind (historische Reports), berechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle jeweils 150 EUR pro Datenfile (Report) und Tag.
3. Für von der WBAG durchgeführte Schulungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde gemäß § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG („Update-Schulungen“) für nominierte Personen, die gemäß § 1 Z 20 iVm § 35 und 36 BörseG 2018 als Börsebesucher zugelassen werden wollen und die bereits in einem anderen Staat des EWR oder in einem Staat, der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertreten ist, über eine Befähigung als Börsehändler verfügen oder dort als Börsehändler zugelassen sind, werden von der WBAG folgende Schulungsgebühren verrechnet:

Gebühren für WBAG Update-Schulungen	
Kassamarkt Wien	EUR 500 pro Person
Update Schulung ermäßigt	EUR 400 pro Person

4. Bei Teilnahme von mehr als zwei Personen eines Unternehmens an einem Schulungstermin verrechnet die WBAG dem Unternehmen eine ermäßigte Schulungsgebühr von EUR 400 pro Person.
5. Die WBAG bestätigt den Teilnehmern mit dem WBAG-Händlerzertifikat die für eine Registrierung als Börsebesucher gemäß § 35 und 36 BörseG 2018 notwendige Fachkunde.
6. Auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung können die Update-Schulungen auch vor Ort, zB in den Räumlichkeiten eines Mitglieds, durchgeführt werden.

§ 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt

1. Die administrativen Gebühren zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die jährlichen Gebühren gemäß § 1 (Benutzungsgebühren Mitglieder) und § 7 Abs. 1 (Händler am Kassamarkt) werden am letzten Valutatag des Monats Februar fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 1 und 2 verstehen sich jeweils zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§§ 1 - 6) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

B. Transaktionsorientierte Gebühren im Kassamarkt

§ 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt

prime market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal No Commitment	1,15	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Agent / Principal Low Commitment	1,05	1,85	35,00	1,95	3,00	65,00
Agent / Principal Medium Commitment	0,90	1,60	30,00	1,65	2,60	60,00
Agent / Principal High Commitment	0,80	1,40	25,00	1,45	2,30	55,00
Market Maker	0,00	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
standard market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
direct market plus	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
direct market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	3,00	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	1,00	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
global market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
exchange traded funds	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00

bond market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
certificates	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	NA	NA	NA	3,50	1,00	40,00
Betreuer	NA	NA	NA	1,50	1,00	40,00
warrants	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	NA	NA	NA	3,50	1,00	40,00
Betreuer	NA	NA	NA	1,50	1,00	40,00

- Die Transaktionsgebühren am Kassamarkt sind für den Handel an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von den Börsemitgliedern pro Seite und Geschäft an die Wiener Börse AG zu entrichten. Mehrfachausführungen von Orders zählen dabei als mehrfache Geschäfte.
- Die Transaktionsgebühren ergeben sich kumulativ aus der Basisgebühr sowie der variablen Gebühr, die Höchstgebühr bezieht sich auf die Summe daraus. 1 Basispunkt (bp) entspricht 1/10.000 der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EUR. Die Umrechnung der Geldmenge in EUR erfolgt bei nicht in EUR denominierten Wertpapieren für vormalige Nennwährungen von Staaten, die mittlerweile der Währungsunion angehören, mittels des für die Umrechnung in EUR festgelegten Konversionsfaktors. Bei Nennwährungen, die nicht der Währungsunion angehören, erfolgt die Umrechnung in EUR mittels der auf der Webseite der EZB für den jeweiligen Handelstag bekanntgegebenen EUR-Referenzkurse. Bei Währungen, für die seitens der EZB kein EUR-Referenzkurs zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Umrechnung in EUR durch einen Mittelkurs, der von der Wiener Börse am jeweiligen Handelstag um 16:30 Uhr festgestellt wird, wobei die der Mittelkursbildung zugrundeliegenden tagesaktuellen Währungskurse von einem unabhängigen Datenvendor bezogen werden.
- Die Transaktionsgebühren werden getrennt für jedes Marktsegment und jeden angeführten Teilnehmertyp berechnet, wobei die Handelsphase sowie die Höchstgrenzen für jedes Geschäft und Seite gesondert berücksichtigt werden. Geschäfte im Zuge einer Volatilitätsunterbrechung im Fortlaufenden Handel, werden dem Fortlaufenden Handel zugeordnet. Geschäfte in geplanten Auktionen (Eröffnungs-, Untertägige-, Schluss-Auktion), Geschäfte in der Handelsphase Trade at Close, Geschäfte mit der Handelsbeschränkung Auction Volume Discovery sowie Geschäfte in der Fortlaufenden Auktion werden dem Auktionenhandel zugeordnet.
- Die Transaktionsgebühren für Midpoint Orders entsprechen jenen für den Fortlaufenden Handel im entsprechenden Marktsegment und das gewählte Commitment Level, wobei hierfür keine Basisgebühr verrechnet wird. Für Midpoint Orders, die mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ erteilt worden sind, sowie Sweep Orders werden die Transaktionsgebühren für den Fortlaufenden Handel im entsprechenden Marktsegment und das gewählte Commitment Level inklusive der Basisgebühr verrechnet.
- MiFID Market Makern werden als Transaktionsgebühren die Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market die Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. Abs. 9)

verrechnet. Bei Vorliegen angespannter Marktbedingungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578¹ werden MiFID Market Makern die Transaktionsgebühren für Market Maker des entsprechenden Segments verrechnet.

6. Die Transaktionsgebühren für Market Maker oder MiFID Market Maker gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 5, 7 und 8). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market die Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. Abs. 8) verrechnet. Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Market Makers oder MiFID Market Makers, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
7. In der Handelsarchitektur Xetra® T7 steht dem Börsenmitglied für Kundenaufträge und -geschäfte, die das Börsenmitglied aus verrechnungstechnischen Gründen im eigenen Namen tätigt das Konto „Riskless Principal“ zur Verfügung. Sämtliche Geschäfte die auf diesem Konto getätigt werden, werden als Kundengeschäfte gewertet und mit den entsprechenden Kundengebühren verrechnet.
8. Für die Abwicklung von, über Vermittlung von Vermittlern (Sensale), an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Wertpapiergeschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren, wird die Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen verrechnet. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
9. Im Prime Market werden die Transaktionsgebühren für Agent- und Principal-Geschäfte jeweils in Abhängigkeit vom gewählten Commitment Level des Teilnehmers in einem Kalendermonat berechnet. Die Meldung bzw die Änderung des Commitment Levels muss spätestens fünf Handelstage vor Beginn des Kalendermonats, für das das Commitment Level gelten soll, an das Börseunternehmen erfolgen. Andernfalls wird das Commitment Level des vorangegangenen Monats herangezogen. Wird von einem Teilnehmer kein Commitment Level gemeldet, wird automatisch das Commitment Level „No“ herangezogen. Die monatliche Commitment Gebühr wird kumulativ zu den Transaktionsgebühren verrechnet.

Commitment Level im Prime Market	
Commitment Level	Gebühr pro Kalendermonat
No	0 EUR
Low	10.000 EUR
Medium	30.000 EUR
High	50.000 EUR

Ist ein Handelsteilnehmer gesellschaftsrechtlich mit einem anderen Handelsteilnehmer (direkt oder indirekt) verbunden und nehmen beide am Handel am Kassamarkt teil, wird das Börseunternehmen die Geschäfte dieser Handelsteilnehmer in Agent- und Principal-Geschäften entsprechend dem höchsten gewählten Commitment Level verrechnen.

Als Beteiligungsgesellschaft gilt jedenfalls eine Gesellschaft, an der einer der beiden Handelsteilnehmer direkt oder indirekt 100% des Kapitals hält. Dieser Sachverhalt ist dem Börseunternehmen in der Meldung des Commitment Levels mitzuteilen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

10. MiFID Market Maker, die am BBO Market Maker Programm teilnehmen (BBO Market Maker) werden bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung Transaktionsgebühren in Höhe von 0,2 bp (BBO Tier 1), 0,4 bp (BBO Tier 2) bzw. 0,8 bp (BBO Tier 3) des passiven Geldvolumens der BBO Market Maker Geschäfte im Fortlaufenden Handel ohne Basisgebühr, maximal jedoch 10,00 EUR in Rechnung gestellt. Für alle anderen BBO Market Maker Geschäfte werden Market Maker Gebühren verrechnet.
11. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ „direct market plus“ und „standard market“ gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 3). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des jeweiligen Marktsegmentes verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 10). Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Betreuers, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
12. Dem Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), der jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt hat, wird bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1) keine Basisgebühr in Rechnung gestellt.
13. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion für Anleihen gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 2). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des Marktsegmentes „bond market“ verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 9).
14. Für Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren verrechnet das Börseunternehmen 10 EUR pro Geschäft und Seite.
15. Das Börseunternehmen kann Transaktionsgebühren für einen befristeten Zeitraum aussetzen (Fee Holiday).

§ 10 Gebühren für OTC-Geschäfte

1. Die über das Xetra® System an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von Handelsteilnehmern eingegebenen OTC-Transaktionen (Over The Counter Geschäfte) werden je nach Marktsegment mit der Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen in Rechnung gestellt. Bei den fixen Transaktionsgebühren im Marktsegment der warrants und der certificates wird die gleiche Regelung angewendet.
2. In den Segmenten mit Teilnehmerdifferenzierung wird hierbei immer die höchste variable Gebühr für Agent Geschäfte als Grundlage der Gebührenberechnung herangezogen. Ansonsten gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Allfällige Gebühren für die Abwicklung von OTC-Geschäften sind nicht inkludiert. § 9 Abs. 1 - 4 gilt sinngemäß.

§ 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt

Adjustmentgebühren Kassamarkt		
Adjustments	Gebühr	Berechnungsbasis
Änderung Kassageschäft in Xetra ^o	5,00 EUR	pro Änderung und Geschäft
Storno Kassageschäft in Xetra ^o durch WBAG mit Ausnahme von Geschäften in Zertifikaten und Optionsscheinen	100,00 EUR	pro auslösende Order
Storno Zertifikate- und Optionsscheingeschäft in Xetra ^o durch WBAG	30,00 EUR	pro auslösende Order
Manuelle Ordererfassung durch WBAG	5,00 EUR	pro Order
Manuelle Orderlöschung durch WBAG	0,00 EUR	pro Order

Die Adjustmentgebühren am Kassamarkt werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder manuellen Eingaben von Geschäften nach der obigen Aufstellung berechnet. Sie sind von dem, die Änderung auslösenden Handelsteilnehmer, zu erlegen.

§ 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“

1. Ein Market Maker oder MiFID Market Maker kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Hinsichtlich der Quotierungsverpflichtung für MiFID Market Maker orientiert sich das Börseunternehmen dabei an den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)² samt bezughabender Delegierter Verordnung (EU) 2017/578³. Bei Beendigung einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit den Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market mit den Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. § 9 Abs. 8) rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.
2. Ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ und „standard market“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Bei Beendigung einer Verpflichtung zur Betreuung von Wertpapieren im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ oder „standard market“ werden bei Nichterfüllung der Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Verpflichtung zur Betreuung im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ und „standard market“ über das Betreuer-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben. Genannte Regelung gilt auch für Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion.

3. Erfüllt der Market Maker im Marktsegment „global market“ oder der Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b), seine Verpflichtung und hat er zumindest einen Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF, das jeweilige Marktsegment und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt, erhält er eine Beteiligung in Höhe von 1 Basispunkt vom einfach gezählten Geldvolumen seiner Market Maker-Geschäfte, sofern diese nicht auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind.
4. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren gemäß Abs. 1, 2 oder 3 absehen.

§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt

1. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren für Geschäfte am Kassamarkt (§§ 9,11) und für OTC-Geschäfte (§ 10) sind am Erfüllungstag des Geschäftes laut den Abwicklungsbedingungen bzw. die Commitment Gebühr am dritten Handelstag des Kalendermonats, für das das Commitment Level gelten soll, fällig. Fällt der Erfüllungstag des Geschäftes bzw. der erste Handelstag des Kalendermonats auf einen österreichischen Bankfeiertag, sind die Gebühren am darauffolgenden österreichischen Bankarbeitstag fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit unecht steuerbefreit oder nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).
2. Der Abwicklungsstelle ist hierzu eine Lastschriftermächtigung für ein Girokonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers einzuräumen. Für die Erlegung der Transaktionsgebühren von mittelbaren Abwicklungsteilnehmern ist der betreffende General Clearer verantwortlich.
3. Bei nicht zeitgerechter Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§ 1, § 7 Abs. 1) und der Transaktionsgebühren Kassamarkt (§§ 9–12) bzw. bei Unterdeckung des Girokontos ist die Wiener Börse AG berechtigt, den Teilnehmer vom Handel auszuschließen und ein Börsesausschlussverfahren einzuleiten. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der administrativen und der transaktionsorientierten Gebühren werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.
4. Die vorläufigen Transaktionsgebühren betreffend Geschäfte von Market Makern von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben (vgl. § 9 Abs. 12 erster Satz), werden zunächst am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles auf Grundlage der jeweiligen Market Maker Gebühr berechnet und sind entsprechend Abs. 1 zur Zahlung fällig.
5. Die sich aus § 12 ergebenden Beteiligungen für Market Maker im Marktsegment „global market“ oder Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b) werden am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und dem Girokonto des Mitglieds am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats gutgeschrieben.
6. Erfüllen BBO Market Maker während des Beobachtungszeitraumes die vom Börseunternehmen vorgegebenen Bedingungen, werden die vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bis auf die in § 9 Abs. 9 festgelegten Transaktionsgebühren refundiert.
7. Kommen Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben, während des Beobachtungszeitraumes der von ihnen in einem Instrument übernommenen Market Maker Verpflichtung nach, werden die für die Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden

Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bis auf die in § 9 Abs. 11 festgelegten Transaktionsgebühren refundiert.

8. Kommt ein Market Maker oder BBO Market Maker seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 1), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 5) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
9. Kommt ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment "direct market" bzw. „direct market plus“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 2), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 10 und 12) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
10. Kommt ein MiFID Market Maker in einer angespannten Marktbedingung während des Beobachtungszeitraumes der von ihm in einem Instrument übernommenen MiFID Market Maker Verpflichtung nach (vgl. § 12 Abs. 1), werden die für die MiFID Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert.
11. Gebühren für exzessive Systemnutzung gemäß § 13a werden auf täglicher Basis in Rechnung gestellt. Das Börseunternehmen kann im begründeten Fall von einer Einhebung der Gebühr absehen.

§ 13a Exzessive Systemnutzung

1. Für Order-/Quote-Transaktionen (Einstellung, Änderung, Löschung) wird grundsätzlich keine Gebühr in Rechnung gestellt. Jedoch werden bei Überschreitung eines pro Segment definierten Grenzwertes von Transaktionen pro Tag und ISIN (Order/Trade Ratio) 0,01 Euro pro Transaktion in Rechnung gestellt.
2. Die Grenzwerte der Transaktionen je Handelsteilnehmer, ISIN und Tag (Number based Order/Trade Ratio) orientieren sich am Transaktionsverhalten der Handelsteilnehmer und werden von der Wiener Börse jährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und veröffentlicht.

§§ 14 bis 22 entfallen

Teil 2: Gebühren der Warenbörse allgemein

A. Administrative Gebühren

§ 23 Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse

1. Die Gebühren für die Mitgliedschaft bei der Warenbörse betragen – mit Ausnahme für Mitglieder, die ausschließlich am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten teilnehmen - einmalig 200 EUR (Beitrittsgebühr) und in den folgenden Jahren 100 EUR pro angefangenen Kalenderjahr (Mitgliedsgebühr).

§ 24 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse

1. Die Gebühren gemäß § 23 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind mit Rechnungslegung zu entrichten.
2. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Warenbörse (§ 23) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

Teil 3: Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 3 dieser Gebührenordnung werden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten über die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt), Wien, erhoben. Die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCPA“ genannt) ist durch die EXAA mit der Einhebung und Verrechnung beauftragt.

Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat die Wahl zwischen den Preismodellen Entry, Classic oder Pro, die jeweils über unterschiedliche Ausstattungsmerkmale und Gebührenstrukturen verfügen. Bei Ausbleiben einer aktiven Auswahl erfolgt die automatische Einstufung in die Variante Classic. Die Auswahl des Preismodells gilt auf unbestimmte Zeit. Ein Wechsel zwischen den Preismodellen von Entry zu Classic, von Entry zu Pro oder von Classic zu Pro, ist jeweils zum Quartalsende möglich und schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit an EXAA zu kommunizieren. Ein Wechsel zwischen den Preismodellen von Pro zu Classic, von Pro zu Entry oder von Classic zu Entry, kann jeweils zum Jahresende schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit erfolgen. Eine Refundierung von Gebühren seitens EXAA im Fall eines Wechsels ist ausgeschlossen.

A. Administrative Gebühren im EXAA-Markt

§ 25 Gebühren für die Teilnahme am Handel von elektrischen Energieprodukten

Teilnahme am EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte				
Preismodell Varianten	Beitrittsgebühr einmalig	Geschäftsgebühr monatlich*	Basis Anzahl Gebotszonen	Gebühr für jede zusätzliche Gebotszone monatlich
Entry	10.000 EUR	700 EUR	1	650 EUR
Classic		1.300 EUR	2	650 EUR
Pro		1.900 EUR	3 4 5	- 500 EUR 400 EUR

EXAA Tabelle 1

*Für Teilnehmer, die nur Handel mit Grünstrom betreiben („Grünstrom only“), reduziert sich gem. § 25 Abs 8 die monatliche Geschäftsgebühr um jeweils 50% der festgelegten Geschäftsgebühr des gewählten Preismodells.

1. Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat bei Teilnahme am Handel die einmalige Beitrittsgebühr und die jeweiligen jährlich im Vorhinein verrechneten Geschäftsgebühren an die EXAA zu bezahlen.
2. Die Beitrittsgebühren werden bei Abgabe des Teilnahmeantrages zur Zahlung fällig.
3. Die Geschäftsgebühr für die Teilnahme am EXAA Kassamarkt für den Handel mit elektrischen Energieprodukten beinhaltet je nach gewähltem Preismodell die Einrichtung folgender Handelskonten:

Preismodell	für den 10:15 Handel	für den 12:00 Handel
Entry	jeweils 1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie für elektrische Energie Grünstrom in einer ausgewählten Gebotszone	1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion in einer ausgewählten Gebotszone
Classic	jeweils 1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie für elektrische Energie Grünstrom für beide der ausgewählten Gebotszonen	jeweils 1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion für beide der ausgewählten Gebotszonen
Pro	jeweils 1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie für elektrische Energie Grünstrom pro ausgewählter Gebotszone; 2 zusammengehörige Location-Spread Handelskonten, jeweils 1 Cross-Auction Spread Handelskonto pro ausgewählter Gebotszone	jeweils 1 Konto für den Handel mit Kassamarktprodukten EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion pro ausgewählter Gebotszone; jeweils 1 Cross-Auction Spread Handelskonto pro ausgewählter Gebotszone

EXAA Tabelle 2

4. Die Geschäftsgebühr für die Teilnahme am EXAA Kassamarkt für den Handel mit elektrischen Energieprodukten beinhaltet je nach gewähltem Preismodell auch die Gebühr für die folgende Anzahl an Börsebesuchern inklusive Bereitstellung der dazugehörigen Zwei-Faktor-Authentifizierung:

Preismodell	Anzahl inkludierter Börsebesucher
Entry	2
Classic	4
Pro	6

EXAA Tabelle 3

5. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren im Vorhinein abgerechnet, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren für Teilnehmer am EXAA-Markt, die während des Jahres die Teilnahmeberechtigung erwerben, nach ganzen (verbleibenden) Kalendermonaten anteilig berechnet werden. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden erstmals bei Abgabe des Teilnahmeantrages fällig.
6. In der Folge werden die jährlichen Geschäftsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig.
7. Bei Teilnahme am Handel mit Kassamarktprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft fallen für das zurückliegende Kalenderjahr zusätzlich zur Geschäftsgebühr 35 EUR pro im Kalenderjahr angefangener gehandelter Gigawattstunde [GWh] an, wobei diese umsatzabhängige Komponente mit maximal 7.000 EUR pro Jahr

begrenzt ist und dem Teilnehmer für das zurückliegende Kalenderjahr (oder bei seinem Ausscheiden für den noch nicht abgerechneten Zeitraum) nachträglich verrechnet wird.

8. Die Teilnahme kann auf den Handel mit Kassamarktprodukten in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom beschränkt werden („Grünstrom only“); hierbei verringert sich die monatliche Geschäftsgebühr auf jeweils 50% der Geschäftsgebühr des gewählten Preismodells. Bei Aufnahme des Handels mit Kassamarktprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft kommen die vollen Geschäftsgebühren des gewählten Preismodells zur Anwendung.
9. Für neue Teilnehmer am EXAA-Markt, die nur am Handel in Belgien und/oder Frankreich und/oder den Niederlanden teilnehmen, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Beitrittsgebühren zu verrechnen.
10. Für neue und bestehende Teilnehmer steht es dem Börseunternehmen frei, keine Geschäftsgebühr für die Gebotszonen Belgien, Frankreich und Niederlande in Rechnung zu stellen.

§ 26 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt

1. Das Angebot des Preismodells Entry kann um eine automationsunterstützte Aufbereitung von Handelsinformationen für 200 EUR monatlich ergänzt werden.
2. Teilnehmer, die weitere als die gemäß § 25 Abs. 3 eingerichteten Handelskonten unterhalten wollen, können zusätzliche Handelskonten durch die EXAA einrichten lassen. Hierbei ist es auf Anfrage möglich ein Handelskonto oder mehrere Handelskonten für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten kostenlos zu testen. Nach Ablauf des Testzeitraums, bzw. mit Abschluss einer Vereinbarung über die Einrichtung des Handelskontos oder der Handelskonten wird entweder die jeweilige, jährlich im Voraus zu entrichtende Gebühr fällig oder das Handelskonto oder die Handelskonten geschlossen. Die jährlich im Voraus zu entrichtende Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto richtet sich nach dem gewählten Preismodell und ist demnach wie folgt gestaffelt:

Preismodell	Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto, monatlich	Gebühr für jedes zusammengehörige Location oder Cross-Auction Spread Handelskonto, monatlich
Entry	150 EUR	190 EUR
Classic	140 EUR	175 EUR
Pro	125 EUR	160 EUR

EXAA Tabelle 4

3. Für Teilnehmer, die eine Market Maker Verpflichtung in einem Produkt im EXAA-Markt übernehmen, wird jeweils ein dediziertes Market Maker Konto im Handelssystem eingerichtet, für welches keine Kontogebühren nach Abs. 2 verrechnet werden.
4. Teilnehmer, die mehr als die gemäß § 25 Abs. 4 inkludierten Börsebesucher registrieren, haben für jeden weiteren zugelassenen Börsebesucher, die folgende jeweils im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr, welche die dazugehörige Zwei-Faktor-Authentifizierung bereits beinhaltet, zu bezahlen:

Preismodell	Gebühr für zusätzliche Börsebesucher (unabhängig von deren Rolle), monatlich
Entry	80 EUR
Classic	60 EUR
Pro	30 EUR

EXAA Tabelle 5

5. Bei jedwedem Verlust eines Hardware Tokens vor Ablauf seiner Nutzungszeit gemäß der Angabe dieser auf der Rückseite des Hardware Tokens, ist eine Gebühr in der Höhe von 250 EUR pro verbleibendem Jahr bis zum Ablauf der gesamten Restlaufzeit der Nutzungszeit vom Teilnehmer zu entrichten.
6. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen pro EXAA-Prüfung (EXAA Market Trading Exam) 250 EUR.
7. Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung einer Application Programming Interface (API) werden die folgenden Gebühren, je nach Nutzungsgrad und gewähltem Preismodell, monatlich im Vorhinein fällig:

Preismodell	API read-only	API read & write für den 10:15 oder den 12:00 Handel	API read & write für den 10:15 und den 12:00 Handel
Entry	200 EUR	300 EUR	400 EUR
Classic	150 EUR	250 EUR	300 EUR
Pro	kostenlos		

EXAA Tabelle 6

8. Die Gebühren für den EXAA REMIT Service richten sich nach dem gewählten Preismodell und sind monatlich im Vorhinein in der folgenden Höhe zu begleichen:

Preismodell	EXAA REMIT Service Gebühr
Entry	275 EUR
Classic	250 EUR
Pro	kostenlos

EXAA Tabelle 7

§ 27 Fälligkeit, Umsatzsteuer und Wertbeständigkeit der Administrativen Gebühren EXAA-Markt

1. Die Administrativen Gebühren sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung durch die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien, ohne Abzug zur Zahlung durch den Teilnehmer am EXAA-Markt fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens gemäß § 1 Abs. 4 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm § 16 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA vom Teilnehmer eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 25 und 26 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren gemäß §§ 25 und 26 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.
4. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Administrativen Gebühren im EXAA-Markt vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für Jänner 2023 errechnete Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jährlich per Jänner nach

Veröffentlichung des entsprechenden Indexwertes durch die Statistik Austria, erstmalig per Jänner 2025. Es kommt die gesamte Veränderung zum relevanten Indexwert zum Tragen, wobei die Berechnung auf eine Dezimalstelle erfolgt. Die Wiener Börse AG im Einvernehmen mit der EXAA behält sich das Recht vor, eine fällige Wertanpassung entweder auszusetzen oder betragsmäßig zu beschränken. Die jeweils zur Anwendung gelangenden Administrativen Gebühren im EXAA-Markt werden im Veröffentlichungsorgan der Wiener Börse bekanntgemacht.

B. Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt

§ 28 Transaktionsgebühren für den Handel und die Abwicklung im EXAA-Markt

Preismodell	Entry	Classic	Pro
Segment Kassamarktprodukte	in EUR/MWh	in EUR/MWh	in EUR/MWh
EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft:			
Kunden- und Eigenhandel*	0,075	0,075	0,075
Market Maker	0,045	0,045	0,045
Liquidity Provider	vgl. § 29 Abs. 1 ff, mindest 480 MWh/Tag		
EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom	0,075	0,075	0,075
EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft			
Ordervariante Location-Spread			
Kunden- und Eigenhandel	0,0375	0,0375	0,0375
EXAA 12:00 Market Coupling Auktion			
Kunden- und Eigenhandel	0,05	0,039	0,039
EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft & EXAA 12:00 Market Coupling Auktion			
Ordervariante Cross Auction-Spread			
Kunden- und Eigenhandel	0,055	0,045	0,045

EXAA Tabelle 8

*Der Eigenhandel im Rahmen der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft unterliegt bei den ausgewählten Preismodellen Classic oder Pro einer automatischen Degression der Transaktionsgebühren (siehe Punkt 8)

1. Die EXAA erhebt von den Handelsteilnehmern im EXAA-Markt jeweils obenstehende Gebühren für jedes Geschäft, das nach dem Matching auf ein Handelskonto eines Teilnehmers gebucht wird.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh].
3. Die Transaktionsgebühren für Marktbetreuer (Market Maker oder Liquidity Provider) gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Market Maker oder Liquidity Provider Verpflichtung. Ein Teilnehmer kann sich pro Handelskonto jeweils nur für eine Art Marktbetreuung verpflichten. Für Liquidity Provider gelten die Gebühren nur für das vereinbarte Umsatzvolumen. Für eventuell darüber hinaus gehende Umsätze wird keine Refundierung gemäß § 29 Abs. 3 gewährt.
4. Einem Liquidity Provider werden zunächst die jeweiligen Kunden- und Eigenhandelsgebühren des betreffenden EXAA-Marktes gemäß § 28 verrechnet.
5. Market Makern werden die Transaktionsgebühren laut EXAA Tabelle 8 verrechnet.
6. Bei Ausführungen durch Abgabe von Orders der Ordervariante Location-Spread in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie der Ordervariante Cross Auction-Spread in

beiden Auktionen werden die oben angeführten Transaktionsgebühren (EXAA Tabelle 8) für die gesamte aus diesem Handelsgeschäft resultierende Energie (Kauf- und Verkaufsmenge) verrechnet.

7. Bei der in den Preismodellen Classic und Pro inkludierten automatischen Degression der Transaktionsgebühren im Eigenhandel mit elektrischer Energie unbekannter Herkunft im Rahmen der EXAA 10:15 Uhr Auktion wird jeweils nur eine Seite (Leg) eines Spread Geschäftes bei der Zählung der Handelsvolumina berücksichtigt. Die Zählung beginnt mit der ersten gehandelten MWh des Kalenderjahres oder bei Teilnehmern, die während des Jahres die Teilnahmeberechtigung erwerben und sich für das Classic oder Pro Preismodell entscheiden bzw. vom Entry Modell darauf umsteigen, mit der ersten gehandelten MWh auf einem für die automatische Degression der Transaktionsgebühren zugelassenen Handelskonto.
8. Die gemäß § 28 EXAA Tabelle 8 zulässigen Transaktionsgebühren werden für jede gehandelte MWh, die das in EXAA Tabelle 9 festgelegte Mindestvolumen übersteigt, automatisch mit dem entsprechenden Prozentsatz rabattiert (automatische Degression der Transaktionsgebühr). Der Rabatt gilt hierbei auch für beide Seiten eines Spread-Geschäftes.

Staffelung der automatischen Degression der Transaktionsgebühren des Eigenhandels im Rahmen der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft	
Mindestvolumen [GWh]	Automatisch angewandter Rabatt auf zulässige Transaktionsgebühren
80	-10%
240	-25%

EXAA Tabelle 9

9. Market Maker und Liquidity Provider Handelskonten sind von der MWh Zählung als auch von der damit verbundenen möglichen automatischen Rabattierung ausgenommen.
10. Jenen Teilnehmern am EXAA-Markt, die bei Aufnahme des Handels in einem neuen Handelsgegenstand und/oder bei Erweiterung auf eine weitere Gebotszone im Rahmen des 10:15 Handels ab dem ersten Handelstag am Handel teilnehmen, werden ab Kalendermonat der Aufnahme des Handels in dem betreffenden Handelsgegenstand bzw. Erweiterung auf eine weitere Gebotszone für einen Zeitraum von 6 Monaten keine Transaktionsgebühren gemäß § 28 verrechnet.
11. Market Maker, welche sich als solche gemäß der Market Maker Vereinbarung verpflichten, werden ab Kalendermonat der Erweiterung auf eine weitere Gebotszone für einen Zeitraum von 12 Monaten von den Transaktionsgebühren gemäß § 28 befreit.
12. Zusätzlich erhalten Market Maker, welche sich als solche für die Gebotszone Belgien und/oder Frankreich und/oder die Niederlande gemäß der Market Maker Vereinbarung verpflichten, im Ausmaß der Anzahl der Gebotszonen, in welchen sie als Market Maker tätig sind, 100% der Geschäftsgebühr einer bis maximal drei Gebotszone(n) zurück. Die Refundierung entspricht der Anzahl der geleisteten Monate als Market Maker gemäß der Market Maker Vereinbarung und wird jeweils im Folgemonat ausgezahlt.

§ 29 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt

Börsemitglieder können die besondere Betreuung von Handelsgegenständen im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte durch den Abschluss einer Verpflichtung als Liquidity Provider (Abs. 1 ff) oder als Market Maker (Abs. 4 ff) in dem betreffenden Produkt übernehmen.

1. Ein Liquidity Provider im EXAA-Markt erfüllt seine Funktion, wenn er in einem Beobachtungszeitraum tatsächlich ein bestimmtes im Vorhinein in der Liquidity Provider Verpflichtung mit der EXAA vereinbartes Umsatzvolumen im Eigenhandel umsetzt.
2. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalendermonat. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der effektive Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers nur an höchstens acht einzelnen Liefertagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindest-Tagesumsatz liegen.
3. Die EXAA refundiert denjenigen Liquidity Providern, die ihre jeweilige Verpflichtung erfüllen, 25% ihrer während des Beobachtungszeitraumes angefallenen Transaktionsgebühren für das vereinbarte tägliche Umsatzvolumen. Der zu refundierende Betrag wird nach Ablauf des Beobachtungszeitraums von der EXAA berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Liquidity Provider gutgeschrieben.
4. Ein Market Maker in einem Handelsprodukt im EXAA-Markt schließt eine Market Maker Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet, während der vereinbarten Börsezeit im gemäß Abs. 2 festgelegten Beobachtungszeitraum seinen Quotierungsverpflichtungen nachzukommen, Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäfte anzubieten.
5. Die verbindlich einzugebenden Limit Buy und Sell Preise sind sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite für eine bestimmte Mindestmenge (Minimum Size) pro Produkt und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (höchst zulässiger Bid/Offer Spread) zu stellen. Ein Market Maker für elektrische Energieprodukte darf an höchstens drei Liefertagen im Beobachtungszeitraum seine Market Maker Verpflichtung unterschreiten.
6. Zu Beginn eines jeden Kalendermonats erfolgt seitens der EXAA eine Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Market Makers gemäß § 29 Abs 4 und 5 im Vormonat. Sofern diese vollständig erfüllt wurden, wird dem jeweiligen Teilnehmer eine Rückerstattung in Höhe der Differenz zu den in Tabelle 8 der EXAA ausgewiesenen Gebühren für den Eigenhandel gewährt.
7. Mit Abschluss einer Flat Rate Vereinbarung kann bei Auswahl des Preismodells Classic oder Pro für Transaktionen in der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion ein Volumenpaket gegen Vorauszahlung einer Flat Rate Fee erworben werden.

Flat Rate Modell		
EXAA 12:00 Market Coupling Auktion		
Volumenpaket	Flat Rate Fee	kalkulatorische effektive Transaktionsgebühr
6 TWh	210.000 EUR	0,035 EUR/MWh
12 TWh	360.000 EUR	0,030 EUR/MWh

EXAA Tabelle 10

8. Das durch Abschluss der Flat Rate Vereinbarung gewählte Volumenpaket des Flat Rate Modells (EXAA Tabelle 10) ist innerhalb eines Kalenderjahres nach Abschluss nutzbar und verfällt anschließend. Pro Kalenderjahr kann jeweils nur ein Volumenpaket abgeschlossen werden, dabei ist ein Wechsel zu einem anderen Volumenpaket innerhalb des Kalenderjahres nicht möglich. Über die Ausnutzung des Volumenpaketes hinausgehende Handelsmengen werden zu den kalkulatorischen effektiven Transaktionskosten gemäß EXAA Tabelle 10 verrechnet. Es erfolgt keine Rückvergütung für nicht bzw. nicht vollständig genutzte Volumenpakete - auch nicht bei unterjähriger Kündigung des Handelsteilnehmers.

§ 30 Regelung für die physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel

1. Börsemitglieder können durch den Abschluss einer Vereinbarung zur physischen Erfüllung von Stromfutures Transaktionen, die der physischen Erfüllung offener Stromfuture-Positionen (Wochen- bzw. Monatsfutures) für Base-, Peak- und Off-Peak Produkte dienen, zu reduzierten Transaktionsgebühren abwickeln, unabhängig davon für welches Preismodell sie sich entscheiden.

Physische Erfüllung von Stromfutures EXAA 12:00 Market Coupling Auktion	
Transaktionsgebühren	
Wochenfutures	Monatsfutures
0,03 EUR/MWh	0,02 EUR/MWh

EXAA Tabelle 11

2. Die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Handelsumsätze sind auf ein eigens dafür vorgesehenes Handelskonto zu tätigen.
3. Die Gewährung der reduzierten Transaktionsgebühren erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung aller definierten Bedingungen gemäß den „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA und dem Vorhandensein einer entsprechenden Futureposition.
4. Sollte der Handelsteilnehmer auf Anforderung durch EXAA keinen Nachweis über das Vorhandensein eines Stromfutures vorlegen können oder die angemeldeten Positionen nicht mit der vorgelegten Futureposition übereinstimmen, so fallen für alle Transaktionen des Lieferzeitraums Kompensationsgebühren in Höhe der üblichen Transaktionsgebühren gemäß § 28 sowie eine Bearbeitungsgebühr von 1.000 EUR an.
5. Die Verrechnung der Kompensationsgebühr gemäß Abs. 4 erfolgt spätestens am Monatsende des der Lieferperiode folgenden Monats durch Verrechnung der Differenz der üblichen Transaktionsgebühren gemäß § 28 und der reduzierten Transaktionsgebühren gemäß Abs. 1.

§ 31 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt

1. Die Transaktionsgebühren und Gebühren für verspätete Zahlungen gemäß § 28 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind gemäß § 1 Abs. 4 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm § 16 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA am Banktag (Mo-Fr), der auf den Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles (Handelstag) folgt, mit Ausnahme von Handelstagen, welche Wochenendtage oder Bankfeiertage sind, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet, bis 08.00 Uhr MEZ zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühren gemäß § 28 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Kommt ein Liquidity Provider während des betreffenden Beobachtungszeitraumes der von ihm übernommenen Verpflichtung nach, wird der gemäß § 29 Abs. 3 berechnete Betrag dem Marktbetreuer am fünften Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und ihm am achten Werktag gutgeschrieben.
4. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren gemäß § 28 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit

verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.

Teil 4: Gebühren bei der Abwicklung über die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCPA")

A. Abwicklungsgebühren der Wertpapierbörse

Jedes Mitglied der Wiener Börse als Wertpapierbörse hat an die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH im Zusammenhang mit der Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse und der am Vienna MTF abgeschlossenen Geschäfte Gebühren gemäß der Gebührenordnung der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH, siehe: <http://www.ccpa.at> zu entrichten.

B. Abwicklungsgebühren der Warenbörse

Jedes Mitglied der Wiener Börse als Warenbörse hat an die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH im Zusammenhang mit der Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Warenbörse abgeschlossenen Geschäfte im Handel mit Stromprodukten Gebühren gemäß der Gebührenordnung Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH, siehe: <http://www.ccpa.at> zu entrichten.

Teil 5: Generell

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen und EXAA andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 2250 vom 29. Mai 2026.